

(2) Sendungen an juristische Personen und staatliche Dienststellen werden deren Leiter zugestellt.

§ 7

Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte Zustellung nachweisen läßt oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften dem Beteiligten zugegangen, an den die Zustellung gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als zu dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, an dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist.

§ 8

(1) Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung an ihn durch Öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu bewirken wäre, aber keinen Erfolg verspricht oder unausführbar ist.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 62 und 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 9

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anheften der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an der Bekanntmachungstafel des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug dieses Schriftstückes im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik einzurücken.

(2) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen kann anordnen, daß eine zusätzliche Bekanntmachung in der Presse, über den Rundfunk oder auf einem anderen zweckmäßigen Wege zu erfolgen hat.

(3) In dem Auszug nach Abs. 1 Satz 2 müssen

1. die Stelle, welche die Ladung vorzunehmen hat,
2. die an dem Verfahren Beteiligten,
3. der Gegenstand des Verfahrens,
4. der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll,

bezeichnet werden.

(4) Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Einrücken des Auszuges in das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik ein Monat verstrichen ist.

(5) Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung an die Bekanntmachungstafel zwei Wochen verstrichen sind.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Prof. Dipl.-Ing. S t a n e k

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung.

Vom 17. Oktober 1956

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBl. I S. 273) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfung:

Instrumente, Geräte und Anlagen, die der Schiffsicherheit und Schiffsführung dienen, werden vor der ersten Inbetriebnahme nach den hierfür geltenden Prüfordnungen einer Erstprüfung unterzogen. Die Nachprüfung ist eine in festgelegten Fristen zu wiederholende erneute Prüfung.

2. Kompensierung:

Erstregulierung der Kompassse vor Indienststellung des Schiffes durch Feststellen und Aufheben des im Einflußbereich der Kompassse vorhandenen Schiffsmagnetismus ist die Kompensierung. Die Nachkompensierung ist eine in festgelegten Fristen zu wiederholende erneute Regulierung.

3. Funkbeschildigung:

Die Erstermittlung und Festlegung der elektromagnetischen Fremdeinwirkungen vor Indienststellung des Schiffes zur Feststellung der wahren Funkseitenpeilung an Bord ist die Funkbeschildigung. Die Nachfunkbeschildigung ist eine in festgelegten Fristen zu wiederholende erneute Ermittlung und Festlegung.

4. Attestierung:

Die Festlegung des Prüfungs-, Kompensierungs- bzw. Funkbeschildigungsergebnisses und die Aushändigung einer Urkunde an den Auftraggeber, die die Grundlage für die Nachprüfungen, Nachkompensierungen und Nachfunkbeschildigungen bildet, ist die Attestierung.

5. Beglaubigung:

Die einmalige Festlegung des Prüfungsergebnisses und die Aushändigung einer Bescheinigung über das Prüfungsergebnis an den Auftraggeber ohne weitere Nachprüfung ist die Beglaubigung.

§ 2

Umfang der Prüftätigkeit

(1) Prüfpflichtig sind folgende Instrumente, Geräte und Anlagen:

- 1.1 Magnetkompassse ab 75 mm Rosendurchmesser und Magnetkompaß-Fernanlagen,
- 1.2 Kreiselkompaßanlagen,
- 1.3 Peilaufsätze mit Fernrohr,
- 1.4 Sextanten mit und ohne künstlichem Horizont,
- 1.5 Chronometer und B-Uhren,
- 1.6 Barometer und Barographen,
- 1.7 Hygrometer und Hygrographen,
- 1.8 Anemometer und Windmeßanlagen,
- 1.9 Thermometer und Thermographen,
- 1.10 Positions- und Signallaternen (8", 10" und 14"),
- 1.11 Manometer,
- 1.12 Fahrtmeßanlagen (außer Patentloggen),
- 1.13 Tiefenmeßanlagen (außer Handlote),
- 1.14 Funkpeiler,
- 1.15 Funksende- und Empfangsgeräte,